

# Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der LUNOS Lüftungstechnik GmbH für Raumlufsysteme liegen ausschließlich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, LUNOS hätte ihrer Gültigkeit ausdrücklich zugestimmt. Sie gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart sind. Den Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.

## II. Angebote und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Diese ist für den Umfang der Lieferung maßgebend. Änderungen und Annullierungen erteilter Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Alle Angaben über unsere Waren in Angeboten, Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Konstruktionsänderungen sowie Änderungen der Form, Ausführung und Farbe behalten wir uns vor.

## III. Preise

1. Für alle Geschäftsabschlüsse sind die am Tage der Auftragserteilung gültigen Verkaufspreise, wie in der Auftragsbestätigung aufgeführt, maßgebend.

2. Zu den angegebenen Preisen treten die auf behördliche Anordnung beruhenden Zuschläge, so wie gesetzlich umlagefähige Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, hinzu.

3. Nach Auftragsbestätigung eintretende Verteuerungen von Rohstoffen, Arbeitslöhnen, Frachten, Zöllen usw. berechtigen uns, vom Auftrag zurückzutreten oder – bei Lieferfristen von mehr als vier Monaten – unsere Preise zu korrigieren.

## IV. Versand

1. Der Versand der Ware ab Werk erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

## V. Lieferfrist

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager innerhalb von 4 Wochen nach Auftragsingang, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Lieferung innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der vorstehend genannten oder der abweichend vereinbarten Lieferzeit gilt jedoch noch als rechtzeitig.

2. Die Einhaltung der Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen, Feigabe und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen voraus. Sofern diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt sind, wird die Frist angemessen verlängert.

3. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig.

4. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen sowie Schwierigkeiten in der Versorgung unseres Betriebes und sonstige Behinderungen in der Herstellung und Lieferung und Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die vereinbarte Lieferfrist angemessen, zumindest aber um die Zeit der Dauer der Betriebsbehinderung, zu verlängern und ausnahmsweise, wenn die näheren Umstände es erfordern, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferverzug tritt erst ein, wenn der Auftraggeber nach Ablauf der Frist gem. Ziffer V/1. Satz 2 oder der gemäß Ziffer V/4. verlängerten Frist eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzt und wir die Verzögerung zu vertreten haben.

6. Schadenersatzansprüche jeder Art infolge Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind ausgeschlossen.

## VI. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sowie Minder- bzw. Falschliefungen müssen vom Besteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Sendung schriftlich geltend gemacht werden. Nicht frist- und formgerechte Anzeigen bei Minder- bzw. Falschliefungen und bei Vorliegen von Mängeln haben den Verlust der sich daraus ergebenden Ansprüche zur Folge.

2. Versteckte Mängel sind uns, sobald sie erkennbar geworden sind, unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 2 Jahre ab Lieferung. Voraussetzung für den Garantieanspruch ist die Beachtung unserer Hinweise auf Wartung gemäß unseren Zulassungen sowie der regelmäßige Filterwechsel. Grundlage für die Inanspruchnahme der Gewährleistung/Garantie ist die Zusendung von Motor und Flügel des defekten Gerätes bzw. das mechanische Einschubteil.

4. Für Mängel haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen uns sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie folgt:

- Fehlerhafte Liefergegenstände werden nach unserer Wahl nachgebessert, neu geliefert oder zum Fakturawert zurückgenommen. Voraussetzung ist, dass die Fehler auf uns zurechenbaren, bereits vor oder bei Gefahrübergang vorliegenden Umständen beruhen. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist Ersatz nicht möglich oder verzögert sich unsere Garantieleistung unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung zu verlangen. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung trägt der Besteller die Kosten für Ein- und Ausbau.

- Voraussetzung für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten ist die Rücksendung des Motors einschließlich der Flügel an uns. Im übrigen werden Rücksendungen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen.

- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Lacksicherung auf den Verbindungsschrauben unserer Geräte beschädigt ist.

- Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten sowie zur Lieferung von Ersatzgegenständen oder Ersatzteilen hat der Besteller uns die angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

- Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Mängel auf unsachgemäßen Transport oder Lagerung, auf natürliche Abnutzung oder normalen Verschleiß, auf Verschleiß, der infolge von vorher nicht bekannten Betriebsumständen, außergewöhnlichen Belastungen oder sonstigen, vorher nicht vorhersehbaren Einwirkungen sein kann, auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Montage oder Verwendung, auf Nichtbeachtung technischer Einbau- und Montageanleitungen,

auf einer unzureichenden, dem Stand der Technik nicht entsprechenden Absicherung, auf chemischen, elektrochemischen, klimatischen Einflüssen beruhen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

- Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

- Erweist sich eine Beanstandung des Bestellers als unberechtigt, so trägt dieser die uns hierdurch entstandenen Kosten.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich der Nebenforderungen, wie z.B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht mit dem Besteller eine Kontokorrentabrede, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck eingelöst ist und der Lieferer über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen kann.

2. Der Besteller darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, vermischen, vermengen und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Verarbeitung, Vermischung, Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an dem neuen Gegenstand zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

3. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

5. Wir sind bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, bei unbefriedigenden Auskünften über die Zahlungsfähigkeit und/oder Vermögenslage des Bestellers berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Zur Zurückhaltung ist der Besteller nur berechtigt, wenn dieses Recht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die zurückgenommene Ware wird durch freihändigen Verkauf bestmöglichst verwertet und nach Abzug der Kosten dem Besteller auf seine Verbindlichkeiten gutgeschrieben.

## VIII. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Lieferung fällig oder bei Vereinbarung entsprechend den Zahlungsbedingungen auf unserer Auftragsbestätigung.

2. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und als letztes auf die Hauptleistung angerechnet.

3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – fällig.

4. Wir sind ferner berechtigt, von Verträgen, die unsererseits noch nicht erfüllt sind, zurückzutreten, nachdem wir eine Nachfrist von 14 Tagen zur Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtung gesetzt und den Rücktritt angedroht haben.

5. Wir behalten uns vor, bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist Zuzugszinsen in Höhe unserer Kreditkosten, jedoch mindestens in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu fordern.

## IX. Haftung

1. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Schäden irgendwelcher Art, insbesondere auch solcher aus schuldhafter Forderungsverletzung und Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung. Der Ausschluss umfasst insbesondere auch Ansprüche wegen Folgeschäden wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn.

2. Schäden, die auf höhere Gewalt, Blitzschlag, Überspannung oder andere elektronische Einflüsse zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## X. Datenverarbeitung

1. Dem Besteller ist bekannt, dass wir im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung personenbezogene Daten speichern. Eine gesonderte Mitteilung darüber ergeht nicht.

## XI. Abtretung

1. Die Ansprüche des Bestellers gegen uns aus der Geschäftsverbindung dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

## XII. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Zahlung, auch für Ansprüche aus Wechseln, ist der Sitz unserer Firma in Berlin. Erfüllungsort für die Lieferung ist Berlin.

## XIII. Gerichtsstand

1. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – das zuständige Gericht in Berlin.

## IXX. Verbindlichkeit

1. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des jeweiligen Kaufvertrages insgesamt nicht.